



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt Postfach 15 71 59005 Hamm

Herrn
Rainer Karl-Heinz Hoffmann
Lohweg 26
45655 Recklinghausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Heßlerstr. 53
59065 Hamm

Telefon: 02381 272-0
Durchwahl: 02381 272-7147
Telefax: 02381 272-403
E-Mail: poststelle@gsta-hamm.nrw.de

Datum: 16.10.2006

Aktenzeichen:
2 Zs 894/06
(bei allen Schreiben bitte angeben)

Eingegangen 18.10.06

Ihre wiederholte Strafanzeige gegen Rechtsanwalt Gigerl u. a. wegen Betruges u. a.

- 32 Js 62/06 StA Bochum -

Ihre Beschwerde vom 04.02.2006, ergänzt durch Ihre Eingabe vom 21.04.2006, gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bochum vom 30.01.2006

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Einstellung des Verfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum hat mir dazu ergänzend mitgeteilt, mit der Bezugnahme in dem Bescheid vom 30.01.2006 seien das Ihnen bekannte Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2002 - 4121 E - III B. 372/98 - und mein Ihnen ebenfalls bekannter Bescheid vom 25.02.2003 (2 Zs 221/03) gemeint.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


(Rüter)
Oberstaatsanwalt



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt Postfach 15 71 59005 Hamm

Herrn
Rainer Karl-Heinz Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Heßlerstr. 53
59065 Hamm

Telefon: 02381 272-0
Durchwahl: 02381 272-7147
Telefax: 02381 272-403
E-Mail: poststelle@gsta-hamm.nrw.de

Datum: 16.10.2006

Aktenzeichen:
2 Zs 893/06
(bei allen Schreiben bitte angeben)

San. J. Jansen 18.10.06

**Ihre wiederholte Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Bochum Dr. Krökel
wegen Rechtsbeugung
- 32 Js 61/06 StA Bochum -**

Ihre Beschwerde vom 04.02.2006, ergänzt durch Ihre Eingabe vom 21.04.2006,
gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bochum vom 30.01.2006

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Einstellung des Verfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum hat mir dazu ergänzend mitgeteilt, mit der Bezugnahme in dem Bescheid vom 30.01.2006 seien das Ihnen bekannte Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2002 - 4121 E - IIIB. 372/98 - und mein Ihnen ebenfalls bekannter Bescheid vom 25.02.2003 (2 Zs 221/03) gemeint.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


(Rüter)
Oberstaatsanwalt